

Verfahrensvermerke:
 Der Gemeinderat Polling hat am 17.03.1994 die Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Polling im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beteiligung der Eigentümer und Anlieger wurde vom 05.01. - 08.02.1994 durchgeführt. Einwände wurden nicht erhoben. Polling, 24.03.1994

Liebl
 2. Bürgermeister



Anzeigeverfahren:
 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde die Bebauungsplanänderung angezeigt (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB). Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 05.07.1994 Az. 61-610/2 Sg. 35/4 st im Zuge der Rechtskontrolle festgestellt, daß die Bebauungsplanänderung keine Rechtsvorschriften verletzt.

Mühldorf a. Inn, 12.09.1994
 Rambold, Landrat



Bekanntmachungsvermerk:
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 26.07.1994 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet" wird während der allgemeinen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Anschlag wurde am 29.08.1994 entfernt. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 4 BauGB). Polling, 30.08.1994

Liebl
 2. Bürgermeister



Landratsamt
 Mühldorf a. Inn
 Einge. 08. SEP. 1994
 Nr. _____

Gemeinde Polling
 Polling, den 08.03.1994



Liebl
 2. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE POLLING
3. ÄNDERUNG
 des BEBAUUNGSPLANES Nr. 9 vom 21.07.1983
 GEWERBE GEBIET POLLING

BEILAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

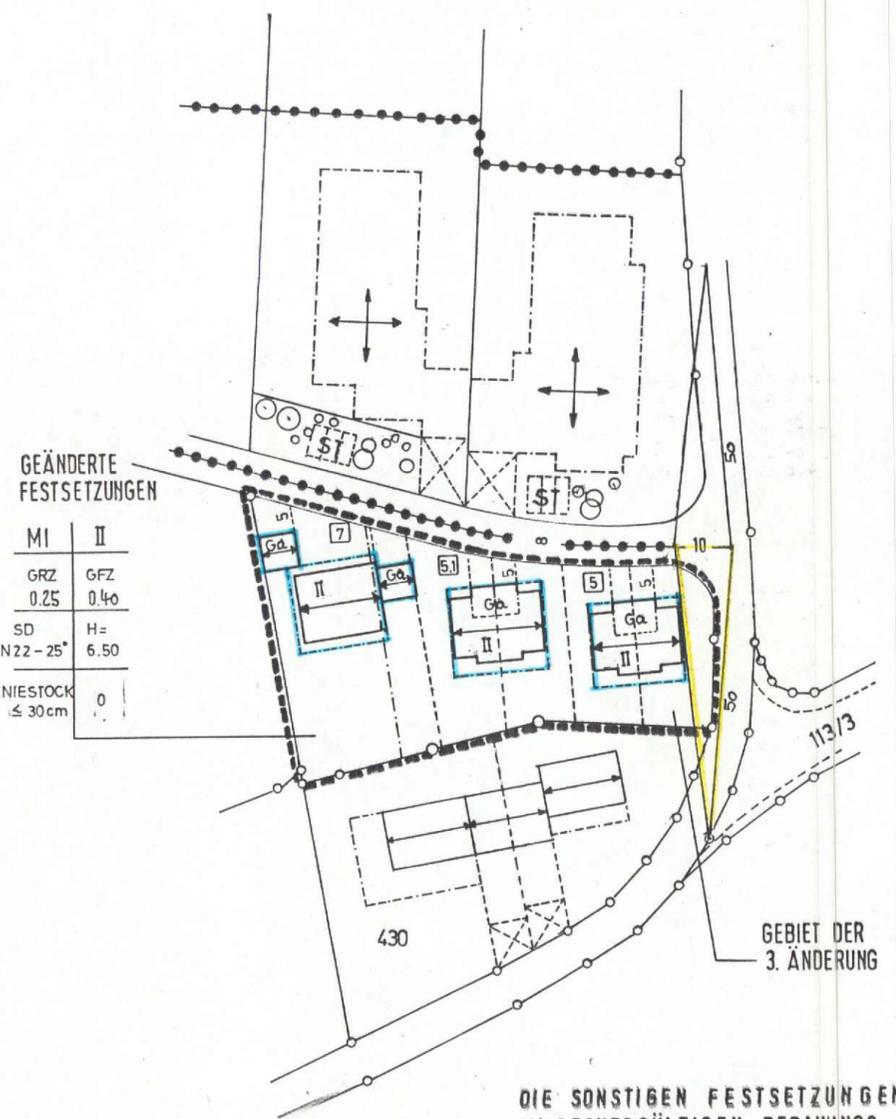
Polling, den 08.03.1994

Planung:

M = 1 : 1000



BP 14 003



DIE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN
 IM RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGS-
 PLAN BLEIBEN UNVERÄNDERT.



GEMEINDE POLLING

BEGRÜNDUNG zur 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 9
vom 21.07.83
Gewerbegebiet Polling
Änderung vom 08.03.94



Die Änderung ist notwendig um hier ein Baurecht für 3 Häuser zu schaffen.

Die Festsetzungen im Änderungsgebiet wurden auf Grundflächenzahl 0,25 und Geschoßflächenzahl 0,40 mit Traufhöhe 6,50 m festgelegt.

Die Fläche ist bisher als Mischgebiet ausgewiesen, eine Ansiedlung eines kombinierten Gewerbebetriebes war hier nicht möglich.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das übrige Gebiet im rechtsgültigen Bebauungsplan.

Die Erschließung, Verkehrsanbindung, Wasser, Kanal, Strom und Telefon ist über die gemeindeeigene Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bzw. durch die Infrastruktureinrichtung der Isar-Amperwerke und Telekom gesichert.

aufgestellt: Polling, den 08.03.94

Liebl
.....
Liebl
2. Bgm.



Entwurf

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699336
Telefax	: 08631/699699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 st
Besuchs-	Mo.- Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 05.07.1994

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 05.04.1994
Herr Rudolf

Bauleitplanung;
Vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Polling" der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 08.03.1994
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 17.03.1994 als Satzung beschlossene vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Polling" (Planfassung vom 08.03.1994) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Polling" ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 ZustVBAuGB).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Begründung ist noch zu unterzeichnen.
Die Verfahrensvermerke sind auf das vereinfachte Verfahren abzustimmen.

Sobald der Bebauungsplan entsprechend ergänzt ist, darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- I. A. Heckl
Reg.-Rat Hei. He
- S-
- in Abdruck an:
- II. Sachgebiet 36/2
im Hause
mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 08.03.1994
im Hause
- III. Sachgebiet 36 und 36/4
im Hause
- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- IV. WV, nach Eing. EB

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~xxxx~~ eines Bebauungsplanes ~~xxxx~~)

– der Änderung eines Bebauungsplanes – 1)

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Einge. 08. SEP. 1994

Nr. _____

Der ~~Stadt~~ Markt – Gemeinderat

hat am 17.03.1994 für das Gebiet Gewerbegebiet Polling

~~xxxx~~ die Änderung des Bebauungsplanes 1) – als Satzung beschlossen. ~~xxxx~~ – Diese

Änderung des Bebauungsplanes – 1) ~~xxxx~~ ist

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 05.07.94 Nr. 61-610/2

~~xxxx~~ ~~gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB~~ nicht beanstandet worden.

~~xxxx~~ ~~xxxx~~

~~xxxx~~ ~~xxxx~~

~~xxxx~~ ~~xxxx~~

~~xxxx~~ ~~xxxx~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – 1) Monhamer Weg 1

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~xxxx~~ die Änderung des Bebauungsplanes – 1) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. Anschlag, Anschlag an der Amtstafel)

am 26.07. 1994

Abgenommen am 29.08. 1994

i. A. VAG Nagel

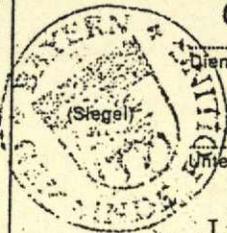
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Polling, 26.07.1994

Ort, Tag

Gemeinde Polling

Dienststelle



Unterschrift

Liebl

2. Bürgermeister

1) Nichtzutreffendes streichen!